



## Zentralausschuss für APS in Kärnten

Jesserniggstraße 3, 9021 Klagenfurt

Telefon 050536-16193

Fax 050536-16190

E-Mail: abt6.personalvertretung@ktn.gv.at



24. Juni 2015

# ZA – INFO

## Beurteilung des Verhaltens in der Schule (§ 18 LBVO)

Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schule hat in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis in den allgemeinbildenden Pflichtschulen

- ✓ nur in der 5. bis 7. Schulstufe
- ✓ durch Beschluss der Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes
- ✓ in den Beurteilungsstufen  
Sehr zufriedenstellend  
Zufriedenstellend  
Wenig zufriedenstellend  
Nicht zufriedenstellend
- ✓ unter Berücksichtigung von persönlichen Voraussetzungen, Alter und Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten des Schülers / der Schülerin

zu erfolgen.

Ausnahme 1: Der Schüler / die Schülerin verlässt zufolge der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Schule.

Ausnahme 2: Außerordentliche SchülerInnen erhalten in ihrer Schulbesuchsbestätigung nur Leistungsbeurteilungen in jenen Pflichtgegenständen, in denen mangelnde Sprachkenntnis einer Beurteilung nicht zuwiderläuft (§ 22 SchUG).

Die Verhaltensnote

- ✓ beurteilt das persönliche Verhalten und die Einordnung des Schülers / der Schülerin in die Klassengemeinschaft gemäß den Anforderungen der Schulordnung
- ✓ bewertet die zu beurteilenden Schülerpflichten gemäß § 43 des Schulunterrichtsgesetzes
- ✓ und dient auch der Selbstkontrolle und Selbstkritik des Schülers / der Schülerin.

Mit kollegialen Grüßen!

Stefan Sandrieser

Vorsitzender

[www.za.ksn.at](http://www.za.ksn.at)

[www.za.ksn.at](http://www.za.ksn.at)

[www.za.ksn.at](http://www.za.ksn.at)

[www.za.ksn.at](http://www.za.ksn.at)